

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5117
--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
VIII 331

Kiel, 26.10.2004
App. 4998

**Bericht zur Vorlage beim Agrarausschuss des Landtages zur Sitzung
am 27. Oktober 2004**

Einziger Punkt der Tagesordnung:
**„Bericht der Landesregierung über die Gefahren durch den
Kleinen Beutenkäfer für die Imkerei in Schleswig-Holstein“**

Antrag des Abgeordneten Detlef Matthiesen, BÜNDNIS 90/Die Grünen

Der Kleine Beutenkäfer ist ein Bienenparasit. Der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer ruft folgende Schadensbilder hervor. Am Beutenboden kann sich Fraßmehl trockener Waben finden mit versteckten Larven und Käfern. Befallene Waben besitzen ein schleimiges Aussehen durch vergärenden Honig und den abgesetzten Larvenkot. Sie weisen Fraßgänge auf; stark befallene Waben fallen zusammen. Die Beutenoberflächen können bei längerem Befall Schleimspuren und Krusten ausweisen, welche auf das Auswandern von Wanderlarven zurückgehen. Der Käfer besitzt eine Lebensdauer von 4 bis 6 Monaten und weist eine sehr schnelle Populationsentwicklung auf; ein Weibchen legt ca. 1.000 Eier, 5 bis 6 Generation pro Jahr sind möglich.

Der Kleine Beutenkäfer kam ursprünglich nur im Süden Afrikas vor. Er wurde, vermutlich mit der Ausfuhr von Bienen, nach Ägypten sowie nach Nordamerika verschleppt. Von Nordamerika aus gelangte er nach Australien. Die klimatischen Bedingungen in Nordeuropa lassen auch eine Verbreitung in Deutschland zu.

Aus den Eiern, die der Kleine Beutenkäfer in die Waben legt, schlüpft nach 2 bis 6 Tagen die Larve, die Pollen, Honig und Brut frisst und dabei die Waben zerstört. Aus ihr entwickelt sich nach 6 bis 29 Tagen die Wanderlarve, die im Umkreis von 30 m um den Stock, in dem sie geschlüpft ist, weitere Bienenvölker befallen kann.

Dort verpuppt sie sich; das Stadium der Verpuppung dauert 3 bis 4 Wochen, bis der Käfer auf der Suche nach weiteren Bienenstöcken schlüpft. Auch der Käfer frisst Pollenhonig und Brut. Er ist gut 5 mm lang und 3 mm breit. Der Kleine Beutekäfer besitzt einen Geschlechtsdimorphismus (Weibchen größer als Männchen).

Die hiesigen Bienenvölker sind permanent gefährdet. Bedeutsame Wege einer Einschleppung sind in Importbienen sowie in importiertem Obst zu sehen. Eine Tilgung muss ggf. sofort erfolgen. Anderenfalls etablieren sich Populationen regional sehr schnell, wie dies z.B. in Nordamerika erfolgt ist. Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Bereichen- dies zeigt das Beispiel der USA - ermöglichen aber auch eine erfolgreiche Fortführung der Imkerei. Dabei stellen so genannte Pheromonfallen für erwachsene Käfer eine wichtige Maßnahme dar.

Der Befall mit dem Kleinen Beutekäfer ist seit dem August 2003 in Deutschland anzeigepflichtig. Hiermit wurde Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umgesetzt. Die Einfuhr von Paketbienen ist untersagt. Seit dem Dezember 2003 besteht eine Drittlandliste, die Staaten ausweist, aus denen Bienen eingeführt werden dürfen. Hierzu bedarf es einer Einfuhrgenehmigung mit der Gesundheitsbescheinigung der Veterinärbehörde des ausführenden Staates.

Anfang Oktober 2004 wurde in Portugal ein Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer festgestellt. Er wurde von den portugiesischen Behörden zurückgeführt auf ein Gebinde mit Bienenköniginnen aus dem Bundesstaat Texas (USA). Aus Texas hätte keine Einfuhr erfolgen dürfen. Die Maßnahmen der portugiesischen Behörden bestanden in der Vernichtung der betroffenen Völker, der Bodendesinfektion zur Vernichtung der Wanderlarven. Seit Abschluss dieser Maßnahmen sind keine weiteren Feststellungen in Portugal erfolgt.

Die Europäische Kommission hat in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit am 11./12.10.2004 eine Modifizierung der Einfuhranforderungen vorgestellt. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass offensichtlich nicht in allen kontinentalen Bundesstaaten der Kleine Beutenkäfer der Anzeigepflicht unterliegt. Die vorgestellte Neuregelung sieht vor, dass künftig der ein-

zige Bezugsweg für Bienen aus den USA Herkunftsbetriebe auf Hawaii sein dürfen. Diese Regelungen bedürfen noch der rechtsförmlichen Umsetzung. Im Vorgriff auf die Regelung haben die Länder die Einfuhr von Bienen und Hummeln aus den kontinentalen Bundesstaaten der USA untersagt.

gez. Dr. Heilemann